



Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel

Datum der Version 28.05.2024

FO Antrag Veteranenfahrzeug

Angaben zu Halter und Fahrzeug

Name oder Firma	Vorname
Adresse	PLZ und Ort
Fahrzeugart	Marke
Fahrgestellnummer	Typ
Stamm-Nummer	Fahrleistung pro Jahr in Kilometer

Zustimmung

Ich habe die «Weisungen für Veteranenfahrzeuge» des UVEK vom 03. November 2008 gemäss dem Auszug auf der Seite 2 dieses Antrages zur Kenntnis genommen und stimme diesen zu.

Ort, Datum und Unterschrift

Beurteilung und Einträge

Der folgende Abschnitt wird durch den Verkehrsexperten ausgefüllt.

Anforderungen erfüllt	ja	nein	Letzte periodische Prüfung
Feld 17 Veteranenfahrzeug			Ziffer 180 Veteranenfahrzeug
Feld 17a Code 06			Kilometerstand / Betriebsstunden
Nachfolgend allfällige Nachträge im Ausweis			Datum
-			-
-			-
-			-

Stempel und Unterschrift

Weisungen für Veteranenfahrzeuge

Auszug der Version vom 03. November 2008 | Grundlage Artikel 220 Absatz 1 VTS / Artikel 76a VVV / Artikel 24 ARV 1

1. Als Veteranenfahrzeuge gelten Motorfahrzeuge, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. die erste Inverkehrsetzung erfolgte vor mehr als 30 Jahren; (asa KT 2/2010)
 - b. die Fahrzeuge dürfen nur für rein private Zwecke verwendet werden. Namentlich ausgeschlossen sind Fahrten gegen Entgelt, die öffentlich angeboten werden und solche, mit welchen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird. Der wirtschaftliche Erfolg gilt als gegeben, wenn für die Fahrt eine Entschädigung zu entrichten ist, welche die Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt. Die Zulassungsbehörde kann zusätzliche Verwendungsbeschränkungen im Fahrzeugausweis eintragen (z.B. die zulässige Anzahl Mitfahrer beschränken);
 - c. die Fahrzeuge dürfen nicht regelmässig in Betrieb stehen; die jährliche Fahrleistung ist auf durchschnittlich ca. 2000 - 3000 km (bzw. ca. 50 bis 60 Betriebsstunden) beschränkt;
 - d. sie müssen der ursprünglichen Ausführung entsprechen;
 - e. sie müssen optisch und technisch in einwandfreiem Zustand sein, wobei Gebrauchsspuren, die auch bei sorgfältiger Pflege entstehen, akzeptiert werden.

Anhänger werden nur als Veteranenfahrzeuge zugelassen, wenn sie mit dem Zugfahrzeug mit Veteranenstatus in einer besonderen Verbindung stehen (z.B. Jeep-Anhänger) oder aus anderen Gründen besonders erhaltenswert sind (z.B. historische Wohnwagen). Das Zugfahrzeug ist im Fahrzeugausweis einzutragen.

Für die Beurteilung der Anforderungen nach den Buchstaben d und e können zusätzliche Unterlagen, beispielsweise eine FIVA ID-Card verlangt werden.

2. Die Kantone entscheiden anlässlich einer Nachprüfung, ob die erwähnten Voraussetzungen gegeben sind. Im Fahrzeugausweis wird "Veteranenfahrzeug" entweder in der Rubrik "besondere Verwendung" oder als Ziffer 180 gemäss den Richtlinien Nr. 6 der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) eingetragen. Das Datum der Erteilung des Veteranenstatus und der damalige Kilometerstand (bzw. die Betriebsstunden) sind ebenfalls im Ausweis zu vermerken. Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird der Veteranenstatus entzogen.
3. Die Nachprüfungsintervalle können bei Veteranenfahrzeugen bis auf 6 Jahre ausgedehnt werden (Abweichung von Art. 33 VTS).
4. Ein Wechselschild oder ein Wechselschilderpaar kann für mehr als zwei Veteranenfahrzeuge erteilt werden (Abweichung von Art. 13 Abs. 2 VVV).
5. Die Kantone können Ausnahmen von den 1932 bzw. 1933 in Kraft getretenen Bestimmungen gewähren für Veteranenfahrzeuge, die damals bereits im Verkehr standen, wenn sonst der historische Wert des Fahrzeugs wesentlich beeinträchtigt würde. Auflagen, die zur Gewährleistung der verkehrs- und betriebssicheren Verwendung verfügt werden, sind im Fahrzeugausweis einzutragen.
6. Ein Höchstgeschwindigkeitszeichen ist nicht erforderlich (Abweichung von Art. 117 Abs. 2 VTS).
7. Eine Heckmarkierungstafel (Anh. 4 Ziff. 10 VTS) ist nicht erforderlich.
8. Veteranenfahrzeuge sind von der Ausrüstungspflicht mit Fahrtschreibern bzw. Datenaufzeichnungsgeräten befreit (Abweichung von Art. 100 Abs. 1 Bst. b VTS).
9. Führer und Führerinnen von schweren Motorwagen zum Personentransport, die für eine Platzzahl von mehr als neun Personen (inkl. Führersitz) zugelassen sind und als Veteranenfahrzeuge gelten, sind im Binnenverkehr von den Bestimmungen der ARV 1 ausgenommen (Abweichung von Art. 3 Abs. 1 Bst. b ARV 1).
10. Diese Weisungen treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 2. Oktober 1998.